

1970	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1970	Nr. 56
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 70	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik Bundesgesetzbl. III 7864-2	785
18. 6. 70	Gesetz zur Änderung mielpreisrechtlicher und wohnungsrechtlicher Vorschriften in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München Bundesgesetzbl. III 402/24 (Artikel 1)	786
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 29	788
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	789

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik

Vom 15. Juni 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 588), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 541), wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juni 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz
zur Änderung mietpreisrechtlicher und wohnungsrechtlicher Vorschriften
in der Freien und Hansestadt Hamburg
sowie in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München

Vom 18. Juni 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1411), wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Erste Bundesmietengesetz;
2. das Dritte, das Vierte und das Siebente Bundesmietengesetz;
3. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Ausnahme der §§ 87 a, 88 b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
4. die Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 529);
5. die Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 20. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1298);
6. sonstige mietpreisrechtlichen Vorschriften, soweit sie bis zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt noch gelten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 889) bleiben unberührt.“

Artikel 2

Siebentes Bundesmietengesetz

§ 1

Mieterhöhung

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München darf bei preisgebundenem Wohnraum, der bis

zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, die am 31. Dezember 1970 preisrechtlich zulässige monatliche Grundmiete vom 1. Januar 1971 an um 10 vom Hundert erhöht werden. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung vom 1. Januar 1971 an abgeben.

(2) Grundmiete im Sinne des Absatzes 1 ist die preisrechtlich zulässige Miete nach dem Stande vom 31. Dezember 1970 abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Umlagen für Wasserverbrauch,
2. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. Umlagen für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. April 1945,
4. Untermietzuschläge,
5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
6. Mieterhöhungen für Wertverbesserungen nach § 12 der Altbaumietenverordnung.

Die in Satz 1 genannten Beträge dürfen neben der nach Absatz 1 erhöhten Grundmiete erhoben werden.

§ 2

**Mieterhöhung
auf Grund einer Ertragsberechnung**

(1) Weist der Vermieter nach, daß die nach § 1 erhöhte Grundmiete wesentlich unter der nach einer Ertragsberechnung errechneten Miete bleibt, so hat die Preisbehörde eine entsprechende Mieterhöhung zu genehmigen. Der Antrag kann in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 gestellt werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden werden ermächtigt, zur Ausführung des Absatzes 1 Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 3

Ausschluß von Mieterhöhungen

Die §§ 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 4

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8 bis 11 und 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968) vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 821, 828), gelten entsprechend.

Artikel 3**Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965**

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 889) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres; die Frist beginnt am Ersten des auf die Ausstellung der Bescheinigung folgenden Monats. Die Bescheinigung gilt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München jedoch nur dann, wenn sie von der dort zuständigen Stelle ausgestellt ist.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Sondervorschriften
für Hamburg und München

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Bayerische Staatsregierung werden ermächtigt, für die Freie und Hansestadt Hamburg und für die kreisfreie Stadt München und den Landkreis München Rechtsverordnungen zu er-

lassen, die befristet oder unbefristet bestimmen, daß der Verfügungsberechtigte eine frei oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen darf. Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen. In der Rechtsverordnung können nähere Bestimmungen darüber getroffen werden, nach welchen Gesichtspunkten die Benennung erfolgen soll.“

3. In § 25 Abs. 1 werden vor dem Wort „verstößt“ die Worte eingefügt „oder gegen die nach § 5a erlassenen Vorschriften“.

4. In § 26 Abs. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. eine Wohnung entgegen § 4 Abs. 2 bis 5 oder entgegen den nach § 5a erlassenen Vorschriften zum Gebrauch überläßt,“.

Artikel 4**Schlußvorschriften**

§ 1

Die Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2357) bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juni 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 16. Juni 1970

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/70 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)	457
12. 5. 70	Bekanntmachung der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Neufassung vom 17. April 1969)	459
22. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	466
23. 5. 70	Bekanntmachung zu dem Protokoll über den Beitritt Irlands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Berichtigung)	468
23. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	469
25. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 4 des Abkommens über Internationale Ausstellungen	470
29. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	471
2. 6. 70	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer	472

Nr. 28, ausgegeben am 20. Juni 1970

15. 6. 70	Gesetz zu der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und zu dem Protokoll vom 1. Mai 1967 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien	473
16. 6. 70	Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	492

Nr. 29, ausgegeben am 23. Juni 1970

16. 6. 70	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. März 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	509
15. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, und über Erklärungen nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit Artikeln 25 und 46 dieser Konvention über die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	519

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1013/70 der Kommission zur Festsetzung der vom 1. Juni 1970 bis zum 15. Dezember 1970 geltenden Referenzpreise für Wein	1. 6. 70	L 118/1
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1014/70 der Kommission über die Einfuhrlicenzen für Wein	1. 6. 70	L 118/3
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1015/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 972/70 des Rates	1. 6. 70	L 118/7
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1016/70 der Kommission zur Anwendung der zusätzlichen Güteklasse für Tafeläpfel	1. 6. 70	L 118/10
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1017/70 der Kommission zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmtes Obst	1. 6. 70	L 118/11
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 der Kommission zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmtes Gemüse	1. 6. 70	L 118/12
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein	1. 6. 70	L 118/13
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein	1. 6. 70	L 118/16
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1021/70 der Kommission über die Zulassung des Verschnitts importierter Weine untereinander	1. 6. 70	L 118/19
29. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 der Kommission zur Einführung von Begleitzugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit	1. 6. 70	L 118/20
25. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente	8. 6. 70	L 124/1
25. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1024/70 des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente auf die französischen überseeischen Departements	8. 6. 70	L 124/5
25. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern	8. 6. 70	L 124/6
25. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1026/70 des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern auf die französischen überseeischen Departements	8. 6. 70	L 124/48
1. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1027/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 6. 70	L 119/1
1. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1028/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 6. 70	L 119/3
1. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1029/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 6. 70	L 119/5
1. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1030/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 6. 70	L 119/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1031/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/69 der Kommission vom 19. November 1969 über die Durchführungsmodalitäten des im Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgesehenen Systems der Pauschalbürgschaft	2. 6. 70	L 119/7
1. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1032/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Rizinusölen	2. 6. 70	L 119/8
1. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1033/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 6. 70	L 119/10
2. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1034/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 6. 70	L 120/1
2. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1035/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 6. 70	L 120/3
2. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1036/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 6. 70	L 120/5
2. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1037/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 6. 70	L 120/6
2. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1038/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Zitronen, unter Glas kultivierte Trauben, Mandeln und Haselnüsse ohne äußere Schale und Tafeläpfel	3. 6. 70	L 120/7
3. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1039/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 6. 70	L 121/1
3. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1040/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 6. 70	L 121/3
3. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1041/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 6. 70	L 121/5
3. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1042/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 6. 70	L 121/6
3. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1043/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 6. 70	L 121/7
3. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1044/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Mali, Malaysia, Afghanistan, dem Niger und Mexiko als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	4. 6. 70	L 121/8
3. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1045/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Mexiko als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	4. 6. 70	L 121/9
3. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1046/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 über die Dauerausschreibungen von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, hinsichtlich der zu verwendenden Denaturierungsmittel	4. 6. 70	L 121/10
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1047/70 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	5. 6. 70	L 122/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1048/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 6. 70	L 122/3
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1049/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 6. 70	L 122/5
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1050/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 6. 70	L 122/7
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1051/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 6. 70	L 122/9
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1052/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 6. 70	L 122/13
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1053/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 6. 70	L 122/15
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1054/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 6. 70	L 122/17
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1055/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 6. 70	L 122/19
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1056/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 6. 70	L 122/21
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1057/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 6. 70	L 122/22
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1058/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tomaten nach Verordnung (EWG) Nr. 970/70 des Rates	5. 6. 70	L 122/25
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1059/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach Verordnung (EWG) Nr. 968/70 des Rates	5. 6. 70	L 122/27
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1060/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tafeltrauben nach Verordnung (EWG) Nr. 971/70 des Rates	5. 6. 70	L 122/29
4. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1061/70 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel	5. 6. 70	L 122/31
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1062/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 6. 70	L 123/1
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1063/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 6. 70	L 123/3
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1064/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 6. 70	L 123/5
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1065/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 6. 70	L 123/6
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1066/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 6. 70	L 123/7
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1067/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	6. 6. 70	L 123/9
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1068/70 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 betreffend die Verfahren zur Denaturierung von Zucker	6. 6. 70	L 123/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1069/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 560/70 hinsichtlich der Verkaufszuschreibungen für Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	6. 6. 70	L 123/12
5. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1070/70 der Kommission zur Änderung der bei ganz geschliffenem Reis vom 1. bis zum 4. Juni 1970 anzuwendenden Abschöpfungen	6. 6. 70	L 123/13
Änderung im Anhang B der Verordnung Nr. 3 des Rates über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	6. 6. 70	L 123/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.